

Satzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Handballfreunde Handewitt
2. Der Sitz des Vereins ist Handewitt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient ausschließlich der Förderung des Jugendhandballs in Handewitt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Finanzierung und Vermögen

1 . Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1. Mitgliedsbeiträge**
 - 2 . Spenden**
 - 3 . Zuschüsse**
 - 4 . Veranstaltungen**
- 2 . Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt.**
- 3 . Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dieses erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.**

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- 1 . Mitglied kann jede volljährige Person, juristische Person, und Körperschaft öffentlichen Rechts werden.**
- 2 . Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
- 3 . Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.**
- 4 . Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor Ende des Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.**
- 5 . Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht gezahlt hat.
Der Grund für den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen drei Wochen schriftlich Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.**

§ 5 Beiträge und Gebühren

- 1 . Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 . Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 . Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2 . Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- 3 . Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - 1 . den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - 2 . den Bericht der Kassenwartin oder des Kassenvwarts
 - 3 . den Bericht der Kassenprüferin oder des KassenprüfersSie erteilt Entlastung.
- 4 . Die Mitgliederversammlung wählt:
 - 1 . den Vorstand
 - 2 . zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 5 . Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- 6 . Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 7 . Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestes einem zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 8 Der Vorstand

- 1 . Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- 2 . Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3 . Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die erste Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt drei Jahre.
Alle weiteren Amtszeiten betragen zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 . Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
- 5 . Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins.
Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten
Er kann besondere Aufgaben an einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis delegieren.
- 6 . Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Nur der Gesamtvorstand ist beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Kassenwartin oder der Kassenwart und die oder der Vorsitzende sind zeichnungsberechtigt.
- 7 . Die Kassenwartin oder der Kassenwart hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens. Sie oder er hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 8 . Sofern Mittel vorhanden sind, können Auslagen, an Organe des Vereins erstattet werden, wenn diese durch satzungsgemäß beschlossene Aufgaben entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfung

- 1 . Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassen des Vereins.
Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

- 1 . Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
Soweit Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- 2 . Der Vorstand hat das Recht etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder des Finanzamtes gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

- 1 . Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.**
- 2 . Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.**

Handewitt den

Unterschriften: